



## Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschlüsse Sitzung des  
Hauptausschusses vom  
21.11.2023
- 2 Beschlüsse  
Stadtverordneten-  
versammlung  
vom 28.11.2023
- 3 Bekanntmachung  
der Wahlbehörde  
  
Öffentliche  
Bekanntmachung  
gemäß § 27 Abs. 3  
Grundsteuergesetz:  
Bescheide der Stadt Wildau  
zur Grundsteuer A  
und Grundsteuer B
- 4 Ordnungsbehördliche  
Verordnungen der Stadt Wildau  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus Anlass  
besonderer und regionaler  
Ereignisse an Sonntagen  
im Jahre 2024
- 5 Richtlinie zur Förderung der  
Vereinsarbeit in Wildau  
Teil I bis III
- 7 Terminübersicht 2023 / 2024
- 8 Einladung zur  
Informationsveranstaltung  
»Nachbarn im Dialog«  
Themen: Schallschutz  
und Fluglärm  
  
Elterninformation  
zum Schulesen  
ab 01.01.2024  
  
Einwohnerstatistik  
Impressum

## Am 21.11.2023 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil:

#### H-279/2023

**Vergabe der Planungsleistungen West-  
korso (Lph 8 und 9 sowie der Bauüber-  
wachung) mit Leistungsbeginn ab dem  
01.12.2023**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:  
Der Vergabe der Planungsleistungen Lph  
8 und 9 sowie der Bauüberwachung zum  
grundhaften Ausbau des Westkorsos mit  
Leistungsbeginn ab dem 01.12.2023 in  
Höhe von 86.902,45 € an Bieter 1 durch  
den Bürgermeister wird zugestimmt.

#### H-282/2023

**Vergabe der Leistungen zur Erkundung  
und Verwahrung der Bunkeranlagen im  
Westhang**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:  
Der Vergabe der Leistungen zur Erkun-  
dung der ehemaligen Bunkeranlagen im  
Westhang in Höhe von 191.402,72 € an

Bieter 3 durch den Bürgermeister wird  
zugestimmt.

#### H-285/2023

**Auftrag zur Herstellung der Straßen-  
beleuchtung in der Goethebahn**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:  
Der Vergabe der erforderlichen Leistun-  
gen für die Herstellung der Straßenbe-  
leuchtung in der Goethebahn an den Bie-  
ter 1 über einen Auftragswert von  
74.098,85 Euro brutto durch den Bürger-  
meister wird zugestimmt.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden  
hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 29.11.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

## Am 28.11.2023 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil:

#### S-283/2023

**Haushaltssatzung der Stadt Wildau  
für das Haushaltsjahr 2024 mit  
Haushaltsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung hat  
die Haushaltssatzung der Stadt Wildau  
für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, den  
Haushalt 2024 auf der Grundlage des

Haushaltsplanes 2024 auszuführen.

#### S-284/2023

**außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen  
der Vergabe: kommunale Wärmepla-  
nung der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat  
die außerplanmäßige Ausgabe (APL) in  
Höhe von max. 120.000 € auf dem Konto

51101.54310000 - Geschäftsaufwendungen (kommunale Wärmeplanung) - im Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

**S-291/2023**

**überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Vergabe: Generalplanungs- und Überwachungsleistungen für einen Erweiterungs- bzw. Verbindungsbau Kita Zwergenland, Planungsstufe 1 (LPH 1-4 /HOAI)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die überplanmäßige Ausgabe (ÜPL) in Höhe von max. 170.000 € auf dem Konto 36505.09610104 / 78510400 – Erweiterung Kita Zwergenland - im Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

**S-280/2023**

**Festlegung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2024**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2024 bildet die Stadt Wildau einen Wahlkreis.

**S-281/2023**

**Berufung des/der Wahlleiter/in und des/der Stellvertreter/s/in für die Kommunalwahlperiode 2024-2029**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für die Kommunalwahlperiode 2024-2029 wird als Wahlleiterin der Stadt Wildau Frau Simone Hein und als Stellvertreterin Frau Heike Jordan berufen.

**S-274/2023**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden folgende verkaufsoffene Sonntage aus besonderen Anlässen für die Stadt Wildau festgesetzt:

03.März 2024,

28.April 2024,

29.September 2024,

01.Dezember 2024,

15.Dezember 2024

**S-275/2023**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird der 03. November 2024 aus Anlass eines regionalen Ereignisses für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

**S-255/2023**

**Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau beschlossen.

**I-277/2023**

**Schertlingstraße - Röntgenstraße: mögliche Varianten zum beschlossenen Bauprogramm vom 12.12.2017**

Die Informationsvorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

**S-278/2023**

**Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet »Schwartzkopff-**

**Siedlung« (Aufhebungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet Schwartzkopff-Siedlung und die damit verbundene Aufhebung der Sanierungssatzung vom 24.06.2003 beschlossen.

**F-287/2023**

**Aufhebung des Beschlusses**

**S-263/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Beschluss S-263/2023 aufzuheben.

**F-288/2023**

**Durchführung aller notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen von baulichen Anlagen (Gräben) in den Dahmewiesen**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass das Grabensystem der Dahmewiesen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird. Ein ordnungsgemäßer Austausch des Wassers in beide Richtungen zur/von der Dahme ist durch entsprechendes Entschlammen der baulichen Anlage wieder herzustellen.

Insbesondere die Gräben N1 / F1 / N6 / H1 / H2 sind vorrangig zeitnah in Angriff zu nehmen.

Ferner muss bei diesen Gesamtmaßnahmen der Durchlass unter dem Schwarzen Weg am östlichen Hauptgraben (grün umrandet) ebenfalls gereinigt werden, um eine einwandfreie Zirkulation im Grabensystem der Dahmewiesen zu gewährleisten.

Im Haushalt 2024 bzw. die folgenden Jahre sind entsprechende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Bei den jetzt notwendigen Schritten sind entsprechende Maßnahmen mit den Fachleuten des Wasser- und Bodenverbands abzustimmen.

**Am 28.11.2023 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:**

**F-289/2023**

**Ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Orchideenwiesen in Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechend der vertraglich mit der BADC vereinbarten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, auf dem

Areal der Orchideenwiesen die notwendigen »Rodungen nicht förderlichen Pflanzenbestands (Erlen etc.)« umgehend (vor Beginn der kommenden Vegetationsperiode) in Umsetzung zu bringen.

Die Maßnahmen sind entsprechend des letzten Monitoringberichts »Orchideenwiesen INKOF BER M03« vom Dezember 2022 durchzuführen. Insbesondere der Erlenaufwuchs ist

händisch mit Spaten oder durch Herausziehen zu beseitigt.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 29.11.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
nach § 2 (3) BbgKWahlV**

Gemäß § 2 (1) Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hat die Stadtverordnetenversammlung nach Bekanntgabe des Wahltermins binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und eine Stellvertreter zu berufen. Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im

Wahlgebiet durchgeführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 28.11.2023 folgende Personen für die Kommunalwahlperiode 2024-2029 berufen:

**Wahlleiterin:**

**Simone Hein**

**Tel. (0 33 75) 50 54-40**

**Stellv. Wahlleiterin:**

**Heike Jordan**

**Tel. (03375) 50 54-52**

Sie erreichen die Wahlleitung unter der Mail-Adresse: [wahlen@wildau.de](mailto:wahlen@wildau.de)

Wildau, den 29.11.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der  
Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B**

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und

Höhe der Zahlungen ergeben sich aus dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbescheid. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer- / Kassenzeichens.  
**Für das Veranlagungsjahr 2024 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.**

**Finanzverwaltung/  
Steuern**

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2024

---

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 13) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von dem Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2023 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

<b>§ 1</b>	<b>01. und 15. Dez. 2024 (Weihnachtsmarkt)</b>	<b>§ 3</b>
An folgenden Sonntagen im Jahr 2024 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von <b>besonderen Ereignissen</b> in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:	<b>§ 2</b>	Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.
<b>03. März 2024 (Hochzeitsmesse)</b>	Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.	Wildau, den 29.11.2023
<b>28. April 2024 (Baumesse)</b>		<b>Frank Nerlich</b> Bürgermeister
<b>29. September 2024 (Baumesse)</b>		

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2024

---

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 13) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von dem Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2023 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

<b>§ 1</b>	<b>§ 2</b>	<b>§ 3</b>
An folgendem Sonntag im Jahr 2024 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines <b>regionalen Ereignisses</b> in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:	Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.	lichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.
<b>03. November 2024 Kunstmesse »A10 ART«</b>	<b>§ 3</b>	Wildau, den 29.11.2023
	Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen	<b>Frank Nerlich</b> Bürgermeister

### Vorbemerkung

Die Stadt Wildau misst dem Vereinswesen und dem bürgerschaftlichen Engagement eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu. Ein lebendiges Vereinsleben und ein bürgerschaftliches Engagement fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Wildau bei.

Diese Richtlinie soll in erster Linie dazu beitragen, dass in Wildau ein attraktives und vielseitiges Sport- und Freizeitangebot erhalten und weiter ausgebaut wird.

Diese Förderrichtlinie enthält im Teil I, alle Regelungen, die für alle Wildauer Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen gelten.

Im Teil II, die Regelungen, die nur für Zuwendungen an Wildauer Sportvereine gelten.

Im Teil III, die Regelungen, die für Zuwendungen an die anderen Wildauer Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen gelten.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht. Die

Förderung durch die Stadt Wildau erfolgt nachrangig und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Form eines Festbetrages gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, für die die Stadt bereits anderweitig Mittel zur Verfügung stellt.

Den Vereinen stehen entsprechend der Hallenkapazitäten die Sporthallen und andere Räume städtischer Einrichtungen in der Stadt Wildau zur Verfügung. Die Nutzung und die Gebühren regeln sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau.

Pachtet oder mietet ein im Rahmen dieser Richtlinie förderfähiger Verein, ein städteeigenes Objekt, ist ihm bei der Pacht- oder Miethöhe eine angemessene Ermäßigung anzurechnen.

Die Stadt Wildau kann mit Wildauer Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen außerhalb dieser Förderrichtlinie weitere gesonderte vertragliche Regelungen abschließen.

### Teil I

#### 1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

1.1. Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen auf dem Gebiet des Sports und der Kultur, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich der Seniorenarbeit sowie im Tätigkeitsfeld Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.

1.2. Die Antragsberechtigten entsprechend Punkt 1.1 müssen ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Wildau haben.

#### 2. Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen können als Zuschuss gewährt werden für:

- Pacht oder Miete für Vereinsräume, die nicht im Städteigentum sind,

- Betriebskosten für Vereinsräume,
- Renovierungskosten für Vereinsräume,
- Honorare für Trainer- und Übungsleiter,
- Sach- und Werbemittel,
- Fahrkosten,
- Wettkampfteilnahme,
- Beschaffung von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen und deren Reparaturen,
- Vereinsjubiläen,
- Vereinsfahrten,
- Projektzuschüsse.

#### 3. Zuwendungsverfahren

3.1. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt grundsätzlich nur wenn folgende Unterlagen vorliegen:

##### **Bei Vereinen:**

- vollständig ausgefüllter Statistischer Erhebungsbogen per 31.01 des laufenden Jahres,

- letzte aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Kopie),
- Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht (Kopie).

##### **Bei anderen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen:**

- persönliche Angaben der vertretungsberechtigten Person (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer) und
- Anzahl der Mitglieder der gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung
- letzte aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Kopie).

3.2. Die Anträge sind im laufenden Jahr bis zum 31. März in schriftlicher Form an die Stadt Wildau / Fachamt Hauptverwaltung zu richten.

3.3. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks nach Bewilligung der Zuwendung ist nur ausnahmsweise unter Vorlage einer Begründung mit Zustimmung der Stadt Wildau zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

3.4. Antragsberechtigt ist bei Vereinen nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.

3.5. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Wildau von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung abweichende Regelungen treffen. Die Gewährung eines Zuschusses kann in diesen Fällen nur erfolgen, soweit noch nicht gebundene Mittel vorhanden sind.

3.6. Die Verwendung der Zuwendung ist unverzüglich nach Verbrauch nachzuweisen, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- unterzeichneter Kurzbericht über die bezuschusste Maßnahme (bei Vereinen: unterschrieben vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Kassenwart, bei gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen jeweils unterschrieben von den zwei vertretungsberechtigten Personen)
- Abhängig von der Maßnahme, Mietverträge oder Honorarvereinbarungen,
- Rechnungs-, Quittungs-, Bankbelege.

3.7. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens bis 15. Dezember zurückzuzahlen. Die Angaben in dem Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen der Antragsberechtigten nach Punkt 1.1 übereinstimmen.

3.8. Liegt kein Verwendungsnachweis vor und wurde die Zuwendung bzw.

wurden die nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres nicht zurücküberwiesen, wird die beantragte Zuwendung für das laufende Jahr nicht bewilligt. Dies gilt auch für den Globalzuschuss (Punkt 6.1) der Sportvereine.

#### 4. Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungen werden durch Bescheid mitgeteilt. Die Verteilung der im Haushalt vorhandenen Mittel wird auf Vorschlag des Fachamtes durch den Bürgermeister genehmigt und ist Grundlage für den Zuwendungsbescheid.

#### 5. Zuwendungsbericht

Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres berichtet die Verwaltung mit einem allgemeinen tabellarischen Überblick über die Verwendung der Zuwendungen des vorangegangenen Jahres im Sinne dieser Richtlinie in der Stadtverordnetenversammlung.

### 6. Aufteilung Zuwendungen Sportvereine

6.1. Sportvereine können aus den im Haushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehenden Mitteln für die Sportförderung einen Globalzuschuss i.H.v. 75% und einen sonstigen Zuschuss i.H.v. 25% der Haushaltsmittel erhalten.

6.2. Grundlage für den Globalzuschuss ist der Statistische Erhebungsbogen des lfd. Jahres (siehe Teil I, Punkt 3.1). Die Verteilung erfolgt entspre-

chend der Gesamtmitgliederzahl über ein Punktesystem. Jeder Sportverein erhält für jeden aktiven Erwachsenen einen Punkt und für jedes(n) aktive(n) Kind/Jugendlichen unter 18 Jahren zwei Punkte. Der Anteil des jeweiligen Sportvereins an der zu verteilenden Fördersumme bemisst sich entsprechend dem Punkteanteil des Sportvereins an der Gesamtpunktzahl aller förderfähigen Sportvereine.

6.3. Soweit die verbleibenden 25% der

Haushaltsmittel zur Deckung aller vorliegenden Anträge der Sportvereine für besondere Projekte ausreichend sind, werden alle Anträge bewilligt. Ergibt die Summe aller vorliegenden Anträge der Sportvereine einen höheren Betrag als die zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Bürgermeister.

6.4. Die im Teil I aufgeführten Regelungen finden für die Antragstellung und Bewilligung der Zuschüsse für die Sportförderung Anwendung.

Teil III

**7. Aufteilungen Zuwendungen andere Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen**

- 7.1. Alle anderen Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, außer Sportvereine, können aus den im Haushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehenden Mitteln für die Vereinsförderung einen Zuschuss erhalten.
- 7.2. Soweit die Haushaltsmittel zur Deckung aller vorliegenden Anträge der Vereine und anderer gemeinnützigen Organisationen oder Ein-

richtungen ausreichend sind, werden alle Anträge bewilligt. Ergibt die Summe aller vorliegenden Anträge einen höheren Betrag als die zur Verfügung stehende Mittel, entscheidet der Bürgermeister.

7.3. Die im Teil I aufgeführten Regelungen finden für die Antragstellung und Bewilligung der Zuschüsse für die Vereinsförderung Anwendung.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entsprechenden bisherigen Regelungen (Sport-

hallen- und Sportanlagenordnung der Gemeinde Wildau vom 09.04.1996, Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Wildau vom 01.06.1999, Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau vom 03.07.2001) außer Kraft.

Wildau, den 29.11.2023

**Frank Nerlich**  
Bürgermeister  
der Stadt Wildau

Terminübersicht 2023 / 2024

Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Hauptausschusses, Stadtverordnetenversammlungen im Volkshaus

2023	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	10.09.2024, 18.30 Uhr 12.11.2024, 18.30 Uhr	Hauptausschuss
Hauptausschuss 05.12.2023, 18.30 Uhr	23.01.2024, 18.30 Uhr 19.03.2024, 18.30 Uhr	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	13.02.2024, 18.30 Uhr 16.04.2024, 18.30 Uhr 17.09.2024, 18.30 Uhr 19.11.2024, 18.30 Uhr
Regionalausschuss ZEWS* 07.12.2023 in Eichwalde	03.09.2024, 18.30 Uhr 05.11.2024, 18.30 Uhr	12.02.2024, 18.30 Uhr 15.04.2024, 18.30 Uhr 16.09.2024, 18.30 Uhr 18.11.2024, 18.30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung 27.02.2024, 18.30 Uhr 30.04.2024, 18.30 Uhr 24.09.2024, 18.30 Uhr 26.11.2024, 18.30 Uhr
2024	Ausschuss für Bildung und Soziales		
Fachausschüsse	29.01.2024, 18.30 Uhr 08.04.2024, 18.30 Uhr 09.09.2024, 18.30 Uhr 11.11.2024, 18.30 Uhr		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	Ausschuss für Bau und Planung		
22.01.2024, 18.30 Uhr 18.03.2024, 18.30 Uhr 02.09.2024, 18.30 Uhr 04.11.2024, 18.30 Uhr	30.01.2024, 18.30 Uhr 09.04.2024, 18.30 Uhr		

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt [www.wildau.de](http://www.wildau.de). – Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender – bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.  
\* Zeuthen, Eichwalde, Wildau, Schulzendorf

**D. Schwarze**  
Stadtverordnetenangelegenheiten

## Einladung zur Informationsveranstaltung

### Nachbarn im Dialog

**Themen:  
Schallschutz und Fluglärm**

**am 14. Dezember 2023 von 18 bis 20 Uhr  
im Großen Saal des Volkshauses  
in der Karl-Marx-Straße 36  
in 15745 Wildau**

Im Rahmen des Formates »Nachbarn im Dialog« veranstalten die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH und die Stadt Wildau die Möglichkeit des gegenseitigen Austausches mit den entsprechenden Referenten zu den Themen Schallschutz und Fluglärm.

Änderungen im Ablauf sind vorbehalten. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass Fotos, Videos und Filme, die von ihnen während der Veranstaltung gemacht werden, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wildau verwendet werden dürfen. Die Daten werden nicht gewerblich oder kommerziell genutzt.

**Herzlichst  
Ihr Bürgermeister Frank Nerlich**

## Elterninformation zum Schulessen ab 01.01.2024

Seit dem 1. Juli 2020 beträgt die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur 7 statt 19 Prozent – ausgenommen sind Getränke. Die Umsatzsteuersenkung ist jedoch bis Ende 2023 befristet, ab 2024 werden wieder 19 Prozent erhoben.

Damit steigt der Portionspreis in der Schulverpflegung. Der Zuschuss der Stadt Wildau beträgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung S-170/2022 und S-171/2022 vom 29.11.2022 0,50 € pro Portion für das Mittagessen.

**Grundschule,  
Portionspreis inkl. 19% USt: 4,47 €**

**Anteil der Personensorge  
berechtigten pro Portion: 3,97 €**

**Oberschule,  
Portionspreis inkl. 19% USt: 4,53 €**

**Anteil der Personensorge-  
berechtigten pro Portion: 4,03 €**

**Simone Hein  
Abteilungsleiterin  
der Hauptverwaltung**

### Einwohnerstatistik

#### Einwohnerstand

**zum 31.08.2023 = 10.921**

**davon 79 Bewohner GU**

Zuzüge	119
Wegzüge	66
Geburten	6
Sterbefälle	16

#### Einwohnerstand

**zum 30.09.2023 = 10.964**

**davon 81 Bewohner GU**

Zuzüge	79
Wegzüge	56
Geburten	7
Sterbefälle	12

#### Einwohnerendstand

**zum 31.10.2023 = 10.982**

**davon 78 Bewohner GU**

(GU= Gemeinschaftsunterkunft  
für Flüchtlinge, F.-Engels-Str.58a)

**Stand 27.11.2023**

**i.A. K. Schmidt  
Einwohnermeldeamt**

### Bekanntmachungen des Fundbüros

Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1. diverse Fundsachen A 10 Center Airpods Kopfhörer, Kinderspielzeug, Metrokarte, iPhone	19.06.2022	20.12.2023
2. iPhone 12 mini	03.07.2023	04.01.2024
3. diverse Fundsachen A10 Center (Kinderspielzeug, Schlüssel, Autoschlüssel Suzuki, silberfarbener Cowboyhut Bayernlook)	17.07.2023	18.01.2024
4. Damenfahrrad weiß/silber Typ BBF	14.08.2023	15.02.2024
5. iPhone 14 Farbe Mitternacht	22.08.2023	23.01.2024
6. Schwarze Jacke mit Kapuze Gr. 36	17.07.2023	18.01.2024
7. Kaufland A10, 3 Schirme, Puppensachen, Handtasche, Aktentasche (polnischer Inhalt), Schlüssel schwarz, Damenfahrrad hellblau/ Talson	07.08.2023	07.02.2024
8. A10 Center, Kinder Gummijacke gelb, SchülerFahrausweis, Schlüsselanhänger mit einem Schlüssel, Handy Huawei weiß	02.10.2023	03.04.2024
9. 28er Herrenfahrrad schwarz	13.11.2023	14.05.2024

#### Hinweis:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden, bitte an [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de). Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

**Andreas Kube, Ordnungsamt**

**Herausgeber:** Stadt Wildau, Frank Nerlich, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Telefon: 0 33 75 / 50 54 10, Telefax: 0 33 75 / 50 54 71, E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de), Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de) **Verantwortlich:** Stadt Wildau, Simone Hein **Gesamtherstellung:** Michael Garling **Auflage:** 6.000 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. **Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. (033762) 9 29 20 Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.